

# RS Vwgh 2000/10/11 2000/03/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.2000

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

## Rechtssatz

Wenn zwei Aufforderungen zur Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt erfolgen, ist nach Nichtbefolgung der zweiten Aufforderungen durch den Beschuldigten die Amtshandlung - als einheitlicher Geschehensablauf (Hinweis E 20.2.1991, 90/02/0191) - beendet, weil sie nicht durch eine nochmalige Aufforderung weitergeführt wurde. Dass der Beschuldigte seine Bereitschaft zur Vornahme des Testes - ohne hiezu nochmals aufgefordert worden zu sein - gegenüber einem Gendarmeriebeamten demonstrierte, während ein anderer Gendarmeriebeamter mit seinen Papieren IM DIENSTAUTO gesessen sei, und diese weiters auch bei dessen Rückkehr (auch gegenüber dem anderen Gendarmeriebeamten) - noch vor Rückgabe seiner Papiere - zum Ausdruck gebracht habe, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern.

## Schlagworte

Alkotest Verweigerung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000030172.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)